

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 55 (1948)

Heft: 3

Artikel: Bemerkungen zum neuen britisch-schweizerischen Waren- und Zahlungsabkommen

Autor: F.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küssnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
Annoncen-Regie: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 6.50, jährlich Fr. 13.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 8.— jährlich Fr. 16.—.
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Bemerkungen zum neuen britisch-schweizerischen Waren- und Zahlungsabkommen — Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1947 — Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt — Spannungen und Hoffnungen der deutschen Baumwollweberei — Die rheinische Textilindustrie — Steile Zunahme der Rayonproduktion in USA — Handelsnachrichten — Industrielle Nachrichten — Rohstoffe: Mangel an Baumwolle; Synthetische Fasern im Osten und Westen Deutschlands — Messeberichte — Die Produktionsplanungsstelle im modernen Webereibetrieb — Die effektive Zettellänge — Spezialisierung der Meistertätigkeiten? — Chemische Schäden an Proteinfasern — Neue Farbstoffe und Musterkarten — Firmen-Nachrichten — Sondernummer Schweizer Mustermesse 1948 — Berichtigung — Vereins-Nachrichten — V. e. W. v. W. — Stellenvermittlungsdienst

Bemerkungen zum neuen britisch-schweizerischen Waren- und Zahlungsabkommen

F. H. Dem Handels- und Zahlungsverkehr mit Großbritannien und den übrigen Sterlinggebieten kommt für die Textilindustrie eine ganz besondere Bedeutung zu, denn es gehörte vor allem Großbritannien vor dem Kriege zu den wichtigsten und interessantesten Absatzmärkten für die Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben. Die Gründe, weshalb England seit etwa zehn Jahren sozusagen keine Gewebe mehr bezogen hat, sind dem Leser bekannt und lassen sich mit den Stichworten „Krieg/Devisenmangel“ zusammenfassen.

Um den schweizerischen Exporteuren die Wiederaufnahme ihrer traditionellen Geschäftsbeziehungen zum britischen Markt in bescheidenem Rahmen zu ermöglichen, hatte England schon im Jahre 1946 die mit einigen anderen Staaten getroffene Vereinbarung über die Zulassung der Einfuhr gewisser Waren auch auf die Schweiz ausgedehnt. Es wurde bei diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß diese Lockerung der Einfuhr nicht etwa die Verbesserung der britischen Inlandversorgung, sondern lediglich die Wiederanbahnung der Beziehungen ausländischer Vorkriegslieferanten zum englischen Markt zum Zwecke habe.

In bezug auf den Umfang dieser „Token-Imports“ wurde damals festgelegt, daß Bewilligungen für die Einfuhr von Kunstseidengeweben (reine Seidengewebe wurden nach wie vor ausgeschlossen) in Großbritannien im Rahmen von 20% pro Jahr des Wertes der von jedem Exporteur in den Jahren 1936/38 getätigten Durchschnittsexporte der betreffenden Ware erteilt werden.

Die mehrmals aufgenommenen Verhandlungen, um das System der „Token-Imports“ auch auf Seidengewebe, die für unsere Industrie ein besonderes Interesse bieten, auszuweiten, verliefen negativ. Auch die Einschränkung, laut welcher nur solche Firmen sich an der „Token-Import“-Regelung beteiligen durften, die schon in den Vorkriegsjahren mit Großbritannien gearbeitet haben, benachteiligte

eine Großzahl von Exportfirmen. Alle Bestrebungen der zuständigen Behörden, eine Aufhebung dieser Maßnahme oder eine Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen, blieben erfolglos.

Das neue Abkommen vom 30. Januar 1948 sieht nun endlich eine Aenderung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes für die Belieferung Großbritanniens mit schweizerischen Geweben vor. Angesichts der immer noch anhaltenden ungünstigen Devisenlage Englands mußte versucht werden, einen selbsttragenden Zahlungsverkehr zu schaffen, um auf diese Weise weitere Goldlieferungen Englands zum Ausgleich der Zahlungsbilanz zu vermeiden. Die schweizerische Delegation mußte diesem Grundsatz zustimmen, verlangte aber in diesem engern Rahmen eine bessere Berücksichtigung der als „non essential“ bezeichneten Waren bei der Einfuhr in England. Es waren bedeutende Widerstände zu überwinden, bis sich die englische Delegation bereiffinden konnte, dem Begehren der Schweiz einigermaßen Rechnung zu tragen. Die schweizerische Verhandlungsdelegation mußte denn auch verschiedentlich darauf hinweisen, daß auch nur schon die Aufrechterhaltung der bisherigen Einfuhr aus Großbritannien auf steigende Schwierigkeiten stoße, wenn das Board of Trade seine Einfuhrvorschriften gegenüber schweizerischen Waren nicht lockere, denn auch die britische Ausfuhr umfasse zahlreiche „nicht lebensnotwendige Dinge“.

Es ist denn schließlich eine Vereinbarung zustande gekommen, die naturgemäß die Begehren der Textilindustrie nur zu einem Teil zu befriedigen vermochte. Für die Belieferung Großbritanniens mit Kunstseidengeweben konnte ein Kontingent von 225 000 Pfund und für Baumwollgewebe ein solches von 175 000 Pfund festgesetzt werden, was gegenüber den bisherigen Exportmöglichkeiten im Rahmen der „Token-Import“-Regelung einen

großen Fortschritt bedeutet, wofür die Textilindustrie der schweizerischen Verhandlungsdelegation alle Anerkennung zollt.

Das Kontingent für Baumwollgewebe ist im Vergleich zu den Vorkriegsexporten beträchtlich höher angesetzt worden als dasjenige für Kunstseidengewebe, was daraus hervorgeht, daß das Baumwollgewebe-Kontingent 308% der durchschnittlichen Vorkriegsausfuhr 1936/38 ausmacht, während das Kunstseidengewebe-Kontingent nur einen Anteil von 75% der Vorkriegsausfuhr in Seiden- und Kunstseidengewebe erreicht.

Die Seidenindustrie ist vor allem deshalb benachteiligt, weil für die Reinseidengewebe nach wie vor keine britischen Einfuhrlizenzen für den „Home-Trade“ erteilt werden, während in den Vorkriegsjahren dieser Artikel zu den hauptsächlichsten und auch traditionell gebundenen Ausfuhrgütern nach Großbritannien gehörte. Wir mögen der Baumwollindustrie ihr verhältnismäßig großes Kontingent für die Belieferung Großbritanniens recht gerne gönnen, hoffen aber, daß es der schweizerischen Delegation ein nächstes Mal doch gelingen werde, die Seiden- und Kunstseidengewebe im gleichen Verhältnis zur Vorkriegsausfuhr zu berücksichtigen wie die Baumwollgewebe. Wir sind uns natürlich bewußt, daß auch Großbritannien bei der Festsetzung der Kontingente ein maßgebendes Wort mitzusprechen hatte; das erzielte Ergebnis wird denn auch von der Seidenindustrie nur als erster Schritt für die Anbahnung tragbarer Geschäftsbeziehungen mit der alt angestammten englischen Kundschaft gewertet, der aber immerhin auch unserer Industrie erlaubt, das Geschäft mit England wiederum auf breiterer Unterlage als dies bis anhin möglich war, aufzunehmen.

Eine nicht leichte Aufgabe wartet den Kontingentsverwaltungsstellen, denn das kleine Kontingent müßte bei dem in England noch herrschenden Warenmangel um ein Vielfaches erhöht werden, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Die langjährigen Erfahrungen zeigen, daß kein Kontingentsverteilungsschlüssel gefunden werden kann, der alle Gesuchsteller zu befriedigen in der Lage ist. Die Kontingentsverwaltungsstellen appellieren daher an das Verständnis der Ausfuhrfirmen, das natürlich umso schwerer aufzubringen ist, je mehr die Firmen auf neue Absatzgebiete angewiesen sind, wie dies heute der Fall ist.

Die Kontingente für die Ausfuhr von Geweben nach dem übrigen Sterlinggebiet sind vorläufig auf 150% der Vorkriegsausfuhr festgesetzt. Es liegt aber die Zusicherung der Behörden vor, daß für die Textilindustrie Zusatzkontingente freigegeben werden, nachdem die gewählte Grundlage der Vorkriegseinfuhr für sie einen

sehr ungünstigen Ausgangspunkt darstellt, gehörten doch die Jahre 1936/38 zu den empfindlichsten Krisenjahren.

Es wurde an dieser Stelle schon verschiedentlich auf die unbefriedigende Entwicklung der Handelsbeziehungen mit den überseeischen Sterlinggebieten hingewiesen, die im Verlaufe des letzten Jahres der Einfuhr von Geweben immer mehr Schwierigkeiten entgegenseetzten. Indien, Australien und Neuseeland, um nur die wichtigsten Länder zu nennen, erteilen für die Einfuhr von Geweben aus der Schweiz keine Einfuhrlizenzen mehr. Im Hinblick auf die ausgeglichene Zahlungsbilanz, die der in London getroffenen Vereinbarung zu Grunde liegt, konnte von der britischen Regierung die Zusicherung erhalten werden, daß sie bei den übrigen Sterlinggebieten vorstellig werde, damit die Einfuhr aus der Schweiz wieder in einem normalen Rahmen zugelassen werde.

Die zukünftigen Ausfuhrmöglichkeiten für Gewebe nach den genannten Ländern werden also davon abhängig sein, ob die Dominions und andern Sterlingländer der Empfehlung Londons nachzuleben gewillt sind, oder ob sie aus irgendwelchen Gründen an ihrer scharfen Einfuhrpraxis im Textilsektor festhalten werden. Die Ausnützung der eröffneten Kontingente für die Ausfuhr von Geweben aller Art von rund 12 Millionen Franken ist also noch keineswegs gesichert. Es kann vorläufig nur gehofft werden, daß auch in den Großbritannien angeschlossenen Sterlinggebieten gewisse Lockerungen der Einfuhrbeschränkungen eintreten.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Südafrikanische Union der Sterlingkontingentierung nicht mehr unterstellt ist, da dieses Land durch Goldabgaben selbst dafür sorgen wird, daß allfällige Zahlungsbilanzdefizite nicht zulasten Londons beglichen werden müssen.

Der gesamte Wirtschaftsverkehr mit dem Sterlinggebiet wird inskünftig ausschließlich von der Entwicklung der Einfuhr abhängig sein, eine Unbekannte, deren Bedeutung heute noch nicht übersehen werden kann. Hoffen wir, daß die von der schweizerischen Delegation budgetierten Einfuhrzahlen sich erreichen lassen, so daß der Export nicht eines Tages die schmerzliche Erfahrung machen muß, daß nicht einmal die vorgesehenen Ausfuhrkontingente im vollen Umfange freigegeben werden können. Diese Unmöglichkeit, die Einfuhr aus dem Sterlinggebiet einigermaßen mit Sicherheit abschätzen zu können, veranlaßte die Behörden, die Ausfuhrkontingente nur schrittweise, vorläufig für vier Monate, freizugeben, was selbstverständlich die Dispositionsfreiheit der Exportfirmen stark einschränkt. Der Grundsatz des selbsttragenden Zahlungsverkehrs verlangt aber eine ständige Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, ein notwendiges Uebel, das im bilateralen Warenaustausch nicht wegzudenken ist.

Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1947

II.

Die Betriebe der schweizerischen Kunstseidenindustrie waren das ganze Jahr 1947 hindurch voll beschäftigt. Die Gesamtproduktion erlitt aber gegenüber dem Vorjahr durch zeitweisen Arbeitermangel und infolge eines Streikes in einer Spinnerei eine gewisse Einbuße. Für Kunstseidengarne und Zellwollflocke zusammen beträgt das Jahrestotal der Erzeugung rund 17 000 Tonnen. Im Durchschnitt waren 4500 Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

Obschon sich gewisse Anzeichen einer allmählichen Sättigung des Nachholbedarfes im Inland, wie auch in einzelnen Exportgebieten zeigten, überstieg die Nachfrage während des ganzen Jahres die Produktion. Vom Total der erzeugten Mengen gingen von den Kunstseidengarnen rund 25% und von der Zellwolle rund

50% ins Ausland. Die Aufnahmefähigkeit einzelner Abnehmerländer wurde, besonders im zweiten Semester, durch Devisenknappheit, Einfuhrbeschränkungen und andere handelspolitische Maßnahmen beeinträchtigt. Schweden, die Länder mit Pfundwährung und andere, sind nicht mehr in der Lage, ihrer Textilindustrie, welche unsere Kunstseidengarne kaufen möchte, die dazu nötigen Einfuhr- und Zahlungskontingente zur Verfügung zu stellen.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Periode der Hochkonjunktur auch in der Kunstseidenindustrie zu Ende geht. Soweit die Verhältnisse schon überblickt werden können, werden unsere Betriebe aber auch im kommenden Jahr noch voll beschäftigt sein. Eine gewisse Garantie hierfür bietet die schon während des